

Fondsreglement Betriebsshelfer*innen- und Familienshelfer*innendienst

1. Allgemeines

Aus dem Fonds «Betriebsshelfer- und Familienshelferinnendienst» vergünstigt der Bündner Bauernverband Einsätze von maximal 300 Stunden à CHF 5.- innert 365 Tagen (Maximalentschädigung CHF 1'500.-), bei Mitgliedern des Bauernverbands, die infolge Krankheit, Unfall, Tod oder Geburt einen Betriebsshelfer oder eine Familienshelferin benötigen.

2. Voraussetzungen für die Vergünstigung

- Der/die Landwirt*in bzw. Bäuerin ist Mitglied des Bündner Bauernverbands.
- Der Betrieb beschäftigt während Bestehen der Arbeitsunfähigkeit eine Ersatzarbeitskraft. Ausgenommen sind Festangestellte des Betriebs und familieneigene Personen¹.
- Wenn ein ausserbetrieblicher Lohnausfall einer familieneigenen Person nachgewiesen werden kann, kann von der Vergünstigung trotzdem profitiert werden.
- Die Anträge auf Entschädigung werden maximal ein Jahr ab dem Ereignisdatum rückwirkend gutgeheissen.

Erforderliche Unterlagen

Um die Vergünstigungen für Notfälle zu beantragen, sind folgende Unterlagen erforderlich:

	Familien- und Betriebshilfe Maschinenring	Private Familien- oder Betriebshilfe
...bei Unfall oder Krankheit	Arbeitsunfähigkeitszeugnis	Arbeitsunfähigkeitszeugnis
...bei Geburt	Geburtsurkunde	Geburtsurkunde
...bei Todesfall	Todesschein	Todesschein
Zusätzlich gleichermassen für alle Notfälle	Abrechnung MR z.H. BBV	<ul style="list-style-type: none"> • Lohnabrechnung mit Angaben der Einsatzstunden • Einzahlungsschein

Bei Spezialfällen behalten wir uns vor, weitere nötige Unterlagen einzufordern

3. Härtefälle / Befugnisse

In Härtefällen kann beim BBV ein Gesuch betreffend finanzielle Unterstützung eingereicht werden, welches von den oben erwähnten Anspruchsvoraussetzungen abweicht. Treten im Zusammenhang mit den Vergünstigungen Fragen auf, welche im Reglement nicht eindeutig geregelt sind, hat der Bündner Bauernverband die Befugnis fallweise Entscheide zu fällen.

4. Leistung ÖKK, Agrisano

ÖKK: Wenn für den **Betriebsleiter** eine BLV-Taggeldversicherung in der Höhe von mindestens CHF 50.- ab dem 15. Tag oder CHF 100.- ab dem 31. Tag abgeschlossen wurde, beträgt die Leistung der ÖKK bis CHF 50.- pro Tag.

Wenn für die **Bäuerin** eine BLV-Taggeldversicherung in der Höhe von mindestens CHF 30.- ab dem 15. Tag oder CHF 60.- ab dem 31. Tag abgeschlossen wurde, beträgt die Leistung der ÖKK bis CHF 30.-.

¹ **Familieneigene Personen:** Ehegatte, Verwandte des Betriebsleiters in auf- und absteigender Linie (Eltern, Grosseltern, Kinder), Schwiegersöhne und -töchter des Betriebsleiters, die voraussichtlich den Betrieb zur Selbstbewirtschaftung übernehmen werden.

Ils purs grischuns die bündner bauern i contadini grigionesi

Bündner Bauernverband
Bündner Arena
Italienische Strasse 126
CH-7408 Cazis

Tel. +41 (0)81 254 20 00
info@buendnerbauernverband.ch
www.agrischa.ch



Agrisano Leistungsvoraussetzungen:

- Vorliegen eines Unfalls oder einer Krankheit
Ausgenommen: Mutterschaft, Einsatz bei Arbeitsspitzen oder Militär
- Mindestversicherungsdauer der anspruchstellenden Person von 365 Tagen bei der Agrisano Krankenkassen AG und/oder Agrisano Versicherungen AG in den folgenden Versicherungssparten
 - o Obligatorische Krankenpflegeversicherung nach KVG und
 - o Taggeldversicherung von insgesamt mind. CHF 75.-
- Keine Zahlungsausstände bei der Agrisano Krankenkasse AG oder Agrisano Versicherungen AG

➔ Achtung, separater Antrag nötig! Beachten Sie das Reglement der Agrisano.

5. Inkrafttreten

Dieses Fondsreglement tritt mit der Genehmigung durch den Vorstand per 09.11.2021 in Kraft.

Cazis, 9. November 2021

Für den Bündner Bauernverband

Der Präsident



Thomas Roffler

Der Geschäftsführer



Martin Renner